

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 28.12.2011

Versorgungszusagen bei GmbH & Co. KG mit steuerlicher Wirkung

Es ist üblich, dass auch Gesellschafter eine betriebliche Altersvorsorge (bAV) erhalten, wenn sie für ihr Unternehmen tätig sind. Probleme einer steuerlichen Anerkennung der Zusage tauchen in der Praxis vor allem bei einer GmbH & Co. KG auf.

I. Rechtsform

Bei einer GmbH & Co. KG werden zwei unterschiedliche Gesellschaftsformen miteinander kombiniert: eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und eine Kommanditgesellschaft (KG).

Die Gründe für diese Kombination können unterschiedlich sein. Häufig steht aber die Haftung der Gesellschafter im Vordergrund.

Zur Frage der steuerrechtlichen Einordnung von Zusagen an Mitgesellschafter sollten zunächst beide Gesellschaftsformen getrennt und dann die GmbH & Co. KG betrachtet werden.

1. KG

Eine KG ist eine Personengesellschaft. Sie besitzt als Gesellschaft selbst nur eingeschränkte Rechtsfähigkeit. Im Vordergrund stehen bei ihr die Gesellschafter. Sie, und nicht die KG, werden nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) besteuert. Bei der KG gibt es zwei Arten von Gesellschaftern:

- Komplementär
Er vertritt die Gesellschaft und führt ihre Geschäfte. Darüber hinaus haftet der Komplementär persönlich mit seinem gesamten Vermögen. Eine KG hat in der Regel nur einen Komplementär.
- Kommanditist
Der Kommanditist ist dagegen von der Vertretung und der Geschäftsführung ausgeschlossen. Seine Haftung ist auf seine Einlage beschränkt. Die Anzahl der Kommanditisten einer KG variiert in der Praxis.

Eine steuerwirksame Versorgung der Gesellschafter einer KG durch eine bAV ist nicht möglich, da sie steuerlich stets als Unternehmer gelten. Daher kommt es in der Praxis nur selten vor, dass einem Gesellschafter dennoch eine Versorgungszusage durch die KG erteilt wird.

Wurde eine Versorgungszusage in Form einer unmittelbaren Pensionszusage (Direktzusage) erteilt, so ist diese in Form von Pensionsrückstellungen in der Gesellschaftsbilanz der KG zu erfassen¹ und in der Sonderbilanz des begünstigten Gesellschafter durch korrespondierende Bilanzierung zu neutralisieren. Für Einzelheiten verweisen wir auf das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 29.01.2008.

2. GmbH

Eine GmbH ist eine Kapitalgesellschaft. Sie ist voll rechtsfähig. Die GmbH wird daher selbst nach dem Körperschaftsteuergesetz (KStG) besteuert. Bei der Haftung ist zu unterscheiden:

- GmbH
Die GmbH haftet selbst mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen.
- Gesellschafter
Ihre Gesellschafter haften dagegen lediglich mit ihrer Einlage.

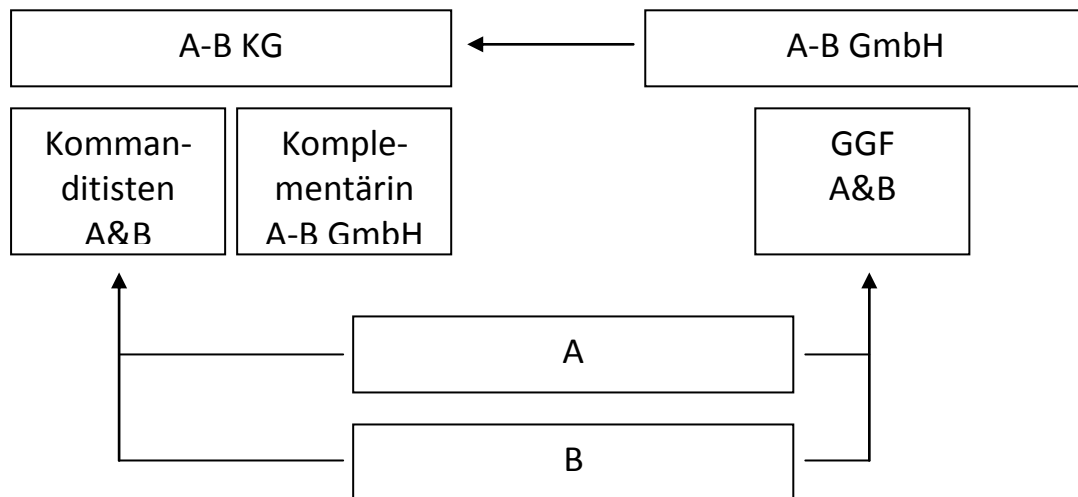
Eine steuerwirksame Versorgung der Gesellschafter über eine bAV ist dann möglich, wenn sie einen Arbeits- oder Dienstvertrag mit der Gesellschaft haben. Häufig sind die Gesellschafter gleichzeitig Geschäftsführer der GmbH (GGF).

3. GmbH & Co. KG

Eine GmbH & Co. KG ist rechtlich betrachtet eine KG. Ihre Gesellschafter sind also Komplementär und Kommanditist.

Schließen sich mehrere Personen zu eine KG zusammen, ist fraglich, wer als Komplementär die persönliche Haftung übernimmt. Möchte keiner der Gesellschafter das Risiko der persönlichen Haftung tragen, wollen gleichzeitig aber alle Gesellschafter die Geschäftsführung und Vertretung der KG übernehmen, gründen sie häufig eine GmbH. Diese wird Komplementärin der KG. Gleichzeitig werden alle Gesellschafter der GmbH auch Geschäftsführer. Damit erhalten sie faktisch auch die Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis für die KG. Darüber hinaus ist eine persönliche Haftung jedes Gesellschafters ausgeschlossen, da alle Gesellschafter nur mit ihren Einlagen bei der KG und der GmbH haften.

Folgendes Schaubild verdeutlicht diese Gesellschaftsform: Darin wird gezeigt, wie der gesellschaftsrechtliche Aufbau einer GmbH & Co. KG aussieht, die von A und B betrieben wird.



II. Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung von Versorgungszusagen

Bei einer GmbH & Co. KG kann die GmbH eine Versorgungszusage steuerwirksam erteilen. Denn nur hier können die Gesellschafter gleichzeitig aufgrund des Dienstvertrages mit der Gesellschaft Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und die Gesellschaft steuerlich anzuerkennende Betriebsausgaben haben.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de